

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer

KOM(88) 75 endg.; Ratsdok. 5211/88

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrags.

Er ist in der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹⁾ vorgesehen.

Er steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes²⁾ für Arbeitsmittel in Anwendung der neuen Konzeption³⁾.

2. Zielsetzungen des Vorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer beim Einsatz von Arbeitsmitteln;
- Einführung einer "sozialen Komponente" für mehrere Richtlinien zur Vollendung des Binnenmarktes für Arbeitsmittel;

Der Vorschlag strebt eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz an und legt zu diesem Zweck Mindestvorschriften für den Einsatz der Arbeitsmittel fest. Die Richtlinien zur Vollendung des Binnenmarktes durch Beseitigung der technischen Handelshemmnisse sind im Sinne der neuen Konzeption ausgestaltet, die die Festlegung der grundlegenden (durch harmonisierte europäische Normen detaillierten) Sicherheitsanforderungen vorsieht. Diese Richtlinien betreffen die Sicherheit bei der Gestaltung, Herstellung oder Konstruktion von Erzeugnissen im Hinblick auf die erste Inverkehrbringung und den freien

1) KOM (87) 520 und Entschließung des Rates 88/C 28/01 vom 21.12.1987, ABL. C 28 vom 03.02.1988.

2) Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes (Ref. KOM 85 (310) endg.)

3) Entschließung des Rates vom 07.05.1985 - ABL. C 136 vom 04.06.1985

Verkehr dieser Erzeugnisse. Mit ihrer Ergänzung durch eine "soziale Komponente" sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bei der Verwendung sämtlicher Erzeugnisse, einschließlich alter, bereits im Einsatz befindlicher Erzeugnisse, Erzeugnisse aus zweiter Hand oder Gebraucherzeugnisse, gewährleistet werden. Der Vorschlag stellt eine im sozialen Bereich angesiedelte Ergänzung von mehreren "Binnenmarkt-Richtlinien" dar, die verschiedene als Arbeitsmittel eingesetzte Maschinen- oder Gerätetypen betreffen.

"Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission den Besonderheiten der Klein- und Mittelbetriebe Rechnung getragen. Um diesen gerecht zu werden, ist vorgesehen, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie je nach Betriebsgröße mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben und dabei auch die "sozio-ökonomischen Faktoren" zu berücksichtigen. Bei der Anwendung der Bestimmungen auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten von denselben Grundsätzen leiten lassen."

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gibt es Gesetze und Vorschriften über die Sicherheit beim Einsatz von Arbeitsmitteln am Arbeitsplatz. Meist bestehen im Rahmen des nationalen Arbeitsrechts allgemeine Bestimmungen über die Rahmengesetzgebung, die auf die Notwendigkeit Bezug nimmt, bei der Planung und bei der Lieferung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten, daß die gelieferten Waren mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sind, bei sachgemäßer Anwendung ohne Gefahr benutzt werden können und kein Gesundheitsrisiko in sich bergen.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Teil IV der dänischen Gesetzgebung über die Arbeitsumgebung aus dem Jahre 1977
- Artikel 120 der Gewerbeordnung aus dem Jahre 1869 (Bundesrepublik Deutschland)
- Titel II, Kapitel 1 der allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Arbeit in Belgien
- Band 2, Teil III und IV der französischen Arbeitsgesetzgebung
- das Gesetz über Fabriken (Factories Act) aus dem Jahre 1961 im Vereinigten Königreich
- das Gesetz über die Sicherheit in der Industrie (Safety in Industry Act) aus dem Jahre 1980 in Irland

Technische Spezifikationen werden allerdings meist in Form technischer Vorschriften, Leitlinien oder Normen erlassen.

Wegen der großen Anzahl und des spezifischen Charakters ist es nicht möglich, allgemeingültige Beispiele zu geben; Art und Geltungsbereich dieser einzelstaatlichen Bestimmungen sind jedoch derart unterschiedlich, daß zur Gewährleistung

eines Mindestmaßes an Schutz für alle Arbeitnehmer und zur Verhinderung von Wettbewerbsvorteilen ein gewisses Maß an Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene notwendig erscheint.

4. Charakteristika des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags enthält der Vorschlag Mindestvorschriften.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist der Schutz der Arbeitnehmer in allen Unternehmen.

Der Vorschlag stellt eine soziale Komponente oder ein soziales Komplement im Zusammenhang mit den "Binnenmarkt"-Richtlinien dar, die sich mit den Arbeitsmitteln befassen bzw. befassen werden. Der globale Charakter des Vorschlags wird durch die Konzipierung der schrittweise zu ergänzenden Anhänge erzielt. Durch Anpassung oder Ergänzung des einen und/oder anderen Anhangs ist es möglich, bei jeder "Binnenmarkt"-Richtlinie, falls notwendig, den sozialen Aspekten Rechnung zu tragen, ohne daß jedesmal eine entsprechende Richtlinie für die soziale Komponente neu ausgearbeitet werden muß. In der vorliegenden Fassung sind in den Anhängen vorwiegend die Anforderungen an den freien Verkehr von Maschinen im allgemeinen festgehalten.

Anhang I ist obligatorisch, Anhang II dient zur Orientierung. Anhang I legt sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Mindestanforderungen für die Verwendung von bereits im Einsatz befindlichen Arbeitsmitteln, Arbeitsmitteln aus zweiter Hand oder Gebraucht-Arbeitsmitteln fest. (Die neuen Erzeugnisse werden von den weitergefaßten Bestimmungen der "Binnenmarkt"-Richtlinien abgedeckt). Anhang II enthält sicherheits- und gesundheitsschutzorientierte Bezugspunkte für eine angemessene Wahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsmerkmale und der Einsatzbedingungen in den einzelnen Unternehmen.

Alle diese Bestimmungen ermöglichen die in Artikel 118a des EWG-Vertrags vorgesehene schrittweise Anpassung. Durch das vorgesehene Konzept der schrittweise zu ergänzenden Anhänge ist es möglich, spezifische Mindestvorschriften für Arbeitsmittel zu erstellen.

5. Anhörung der zuständigen Gremien

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung des Vorschlags Sachverständige sowie Vertreter der Regierungen und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände gehört und zu Rate gezogen.

Der durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.6.1974 (ABl. L 185 vom 9.7.1974) eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat seine Stellungnahme abgegeben, die bei der Ausarbeitung des Vorschlages Berücksichtigung fand.

6. Erläuterung der einzelnen Artikel des Vorschlags

- In Artikel 1 ist der Anwendungsbereich definiert.
- Artikel 2 enthält die Definitionen.
- Artikel 3 verweist auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in bezug auf Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Anlagen).
- Artikel 4 beschreibt die zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf
 - an den Arbeitsstätten vorhandene oder bereits benutzte Arbeitsmittel
 - die Auswahl der Arbeitsmittel unter Bezugnahme auf die Anhänge.
- Artikel 5 setzt den Inhalt der Betriebsanleitungen fest, die für den Einsatz der Arbeitsmittel erforderlich sind.
- Artikel 6 sieht eine Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in bezug auf die Arbeitsmittel vor.
- Artikel 7 sieht das Verfahren zur Anpassung der Anhänge vor.
- Artikel 8 und 9 enthalten die Schlußbestimmungen und legen insbesondere fest, daß die Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht zu erstatten haben.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
vom

über
die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheits-
schutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten
und Anlagen durch die Arbeitnehmer

(Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13
der Richtlinie ...)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission¹, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz²

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

"Ferner legt Artikel 118a nahe, auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen, zu verzichten."

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987⁵ in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nimmt der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer an Arbeitsstätten vorzulegen.

¹ ABl ...

² Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974

³ ABl ...

⁴ ABl ...

⁵ KOM (87) 520 und Entschließung des Rates 88/C 28/01 vom 21.12.1987;
ABl. C 28 vom 03.02.1988

⁶ 88/C 28/01, ABl. C 28 vom 03.02.1988

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Die Vollendung des Binnenmarktes⁷ setzt die im Sinne der neuen Konzeption auf dem Gebiet der Harmonisierung und der Normung⁸ durchzuführende Ausarbeitung von Richtlinien gemäß Artikel 100a zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Planung, Herstellung oder Konstruktion von Erzeugnissen im Hinblick auf ihre Inverkehrbringung und ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft voraus; zu diesen Erzeugnissen sind verschiedene Arbeitsmittel und insbesondere Maschinen⁹ zu rechnen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten sind sehr unterschiedlich. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und der Gesundheit führen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Die Einhaltung der Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer; diese Vorschriften sind zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs unerlässlich.

Die Richtlinien gemäß Artikel 100a, die sich lediglich auf das erste Inverkehrbringen der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft beziehen, müssen durch Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beim Einsatz sämtlicher Arbeitsmittel ergänzt werden.

Die vorliegende Richtlinie stellt in sozialer Hinsicht eine Ergänzung mehrerer Richtlinien zur technischen Harmonisierung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts für Arbeitsmittel dar.

⁷ Weißbuch - KOM 85 (310) endg.

⁸ Entschließung des Rates 85/C 136/01 vom 7.5.85 - ABL. C 136 vom 4.6.85

⁹ KOM (87) 564 endg. vom 14.12.1987

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, die die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen.

Durch diese Vorschriften können allerdings keine Änderungen an Arbeitsmitteln gerechtfertigt werden, die gegen die in gemeinschaftlichen Richtlinien betreffend die sicherheits- und gesundheitsschutzorientierte Gestaltung und Konstruktion von Arbeitsmitteln festgelegten einschlägigen Bestimmungen verstoßen.

Gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (1) sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift für Maschinen, Geräte und Anlagen zu übermitteln.

Die aus dieser Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer an Arbeitsstätten für den Arbeitgeber entstehenden Verpflichtungen sind durch geeignete, auf die Arbeitsmittel bezogene Maßnahmen zu ergänzen.

Es ist sinnvoll eine angemessene Anhörung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

Die Beteiligung der Sozialpartner an den Entscheidungen und Aktionen auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist unbedingt auch auf Betriebsebene zu fördern.

Es ist angebracht, über einen Ausschuß zu verfügen, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Maßnahmen zu unterstützen.

HAT FOLGENDE Richtlinie erlassen:

G E G E N S T A N D

(1) ABL. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8

Artikel 1

1. Die vorliegende Richtlinie, die eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ...⁽¹⁾ ist, legt Mindestvorschriften im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an den Arbeitsstätten sowie den Einsatz der Arbeitsmittel, gemäß ihrer Definition nach Artikel 2, fest.
2. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu treffen.

B E G R I F F S B E S T I M M U N G E N

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- Arbeitsstätten:

alle Orte im Unternehmen und/oder Betrieb, zu denen Arbeitnehmer Zugang haben.

- Arbeitsmittel:

alle Maschinen, Apparate oder Anlagen, die eine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer hervorrufen können.

- Unternehmen und/oder Betrieb:

Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, administrative, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene oder kulturelle Tätigkeit ausübt.

(1) ...

- Arbeitnehmer:

alle Personen, die irgendeine Leistung erbringen, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.

ARBEITSMITTEL

(Maschinen, Apparate und Anlagen)

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Arbeitgeber beim Einsatz von Arbeitsmitteln den ihm durch die vorliegende Richtlinie auferlegten Verpflichtungen nachkommt.
2. Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Überprüfungen gemäß Ziffer 1 durch.

Artikel 4

1. Unbeschadet der Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsorientierung der Gestaltung und Konstruktion von Arbeitsmitteln, müssen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie eingesetzten und vorhandenen Arbeitsmittel den einschlägigen in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie entsprechen.
2. Unbeschadet der Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die sicherheits- und gesundheitsschutzorientierte Gestaltung und Konstruktion von Arbeitsmitteln müssen die Arbeitsmittel bei einer Wiederinverkehrbringung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie den einschlägigen, in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

3. Bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel ist der Arbeitgeber gehalten insbesondere den Gefahren, die die Arbeitsmittel für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, Rechnung zu tragen, um vor allem die spezifischen Merkmale des Unternehmens zu berücksichtigen.
4. Der Arbeitgeber trägt Sorge für die Sicherheit der in Ziffer 3 genannten Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen im Unternehmen
 - a) bei der Steuerung
 - b) zum Zeitpunkt der Lieferung und der Inbetriebnahme
 - c) während der Benutzung
 - d) bei der Wartung, einer Reparatur oder einer Umgestaltung, die Einfluß auf die Sicherheit hat oder haben kann.
5. Anhang II enthält zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Angaben zu den in Ziffer 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 5

1. Den Arbeitnehmern müssen die Betriebsanleitungen für sämtliche, nach erfolgtem Inkrafttreten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß der vorliegenden Richtlinie in Betrieb genommenen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.
2. Für Arbeitsmittel, die bei, gemäß der vorliegenden Richtlinie erfolgtem, Inkrafttreten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereits an den Arbeitsplätzen vorhanden sind, hat der Arbeitgeber, soweit möglich, den betreffenden Arbeitnehmern Betriebsanleitungen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Betriebsanleitungen müssen zumindest die vom Standpunkt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angemessenen Angaben betreffend
 - die normalen Einsatzbedingungen der Arbeitsmittel
sowie
 - die Handhabung, die Installierung, das Montieren, die Einstellung
und die Wartung der Arbeitsmittel
enthalten.

Die Betriebsanleitungen müssen, soweit möglich, in der jeweiligen Muttersprache der betreffenden Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Artikel 6

1. Die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertreter werden zu den sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Aspekten angehört, und zwar
 - auf der Grundlage von Anhang I, was die vorhandenen Arbeitsmittel betrifft,
 - auf der Grundlage der Anhänge I und II, was die erneut inverkehrgebrachten Arbeitsmittel betrifft,
 - auf der Grundlage von Anhang II, was die Anschaffung neuer Arbeitsmittel betrifft.
2. Sind die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung der Sicherheit von vorhandenen, eingesetzten oder vorgesehenen Arbeitsmitteln ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter unzulänglich, können diese eine Betriebsbesichtigung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden beantragen.

ANPASSUNG DER ANHÄNGE

Artikel 7

1. Die Kommission paßt die Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung
 - der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und die Normung verabschiedeten Richtlinien betreffend die Planung, Herstellung oder Konstruktion der genannten Arbeitsmittel
 - des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen und der Erkenntnisse auf dem einschlägigen Gebiet
2. Bei der Vornahme der in Absatz 1 erwähnten Anpassungen steht der Kommission gemäß dem in Artikel 14 der Richtlinie ... ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren ein Ausschuß zur Seite.

(1)...

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.
3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsmittel unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den "Dreierausschuss".
4. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Richtlinie technische Vorschriften anzunehmen, so übermitteln sie der Kommission die entsprechenden Entwürfe gemäß dem Verfahren in Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates

Der Präsident

A N H A N G I

Mindestvorschriften
gemäß Artikel 4 Absatz 1
=====

Die Definition des Begriffs "Maschine" in der Richtlinie über die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Maschinen (KOM 87) 564 endg. vom 14.12.1987; ABl. C 29 vom 03.02.1988) findet in dem vorliegenden Anhang Anwendung.

1. MASCHINEN

- Die Stellteile müssen außerhalb der gefährlichen Bereiche und so angeordnet sein, daß der Geräteführer sämtliche Gefahrenbereiche überblicken kann.
- An jedem Arbeitsplatz muß es möglich sein, die sicherheitsrelevanten beweglichen Teile einer Maschine zum Stillstand zu bringen.
- Jede Maschine muß mit einer Notstoppvorrichtung versehen sein, die auf die von der Maschine ausgehende Gefährdung und die normalerweise erforderliche Stillsetzungszeit zugeschnitten ist.
- Außer bei normalem automatischem Betriebsablauf darf das Einschalten bzw. Wiedereinschalten einer Maschine ohne gewollte Betätigung eines dafür vorgesehenen Stellteils nicht möglich sein.
- Eine Maschine, die eine Gefährdung wegen herabfallender Gegenstände, herausschleudernder Teile oder Ausströmungen darstellt, muß mit entsprechenden Abfang-, Abführ- oder Absperrvorrichtungen versehen sein.
- Eine Maschine ohne genügende Eigenstabilität muß durch Befestigung oder auf anderem Wege stabilisiert werden.
- Die beweglichen Teile einer Maschine müssen, sofern betriebstechnisch möglich, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, um ein Berühren durch die Arbeitnehmer zu vermeiden.
- Die Arbeits- bzw. Wartungsbereiche einer Maschine müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.

- Sehr heiße bzw. sehr kalte Teile einer Maschine müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, um ein Berühren durch die Arbeitnehmer zu vermeiden.
- Die Warnvorrichtungen einer Maschine müssen leicht wahrnehmbar und unmißverständlich sein.
- Eine Maschine darf nicht für Vorgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nicht konstruiert wurde, und für die sie ungeeignet ist.
- Jede Maschine muß so gewartet werden, daß alle Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Wartung muß außerhalb der gefährlichen Bereiche durchgeführt werden können oder, falls technisch möglich, bei Stillstand der Maschine erfolgen. Bei allen Maschinen mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.
- Jede Maschine muß von jeder ihrer Energiequellen abgetrennt werden können.
- Jede Maschine muß mit den erforderlichen Sicherheitskennzeichen versehen sein.

A N H A N G II

Zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Angaben
gemäß Artikel 4 Absatz 5
(Check-Liste)

Die Definition des Begriffs "Maschine" in der Richtlinie über die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Maschinen (KOM(87) 564 endg. vom 14.12.1987; ABL. C 29 vom 03.02.1988) findet in dem vorliegenden Anhang Anwendung.

A. MASCHINEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Begriffsbestimmung

- "gefährliche Elemente und Bereiche": in und auf der Maschine sowie um die Maschine
- "gefährdete Personen": Geräteführer und sonstige Personen

1.2. Gesamtbewertung

- normale Betriebs-/Einsatzbedingungen
- vorhersehbare bzw. denkbare anomale Situationen
- Hinweis auf nicht in Frage kommende Einsatzmodi
- Schutzvorrichtungen
- Restrisiko: persönliche Schutzausrüstung
- Sicherheitsbescheinigung

1.3. Werkstoffe und Erzeugnisse

- Gefahren durch die zum Bau der Maschine verwendeten Werkstoffe und die beim Maschinenbetrieb verwendeten Erzeugnisse: Mechanische, thermische und chemische Eigenschaften, Schweißnähte und Zusammenbau, Verschleiß, Abnutzung und Ermüdung
- Gefahren durch Fluide: Füllung, Gewinnung, Ableitung
- Gefahren durch hergestellte Erzeugnisse

1.4. Beleuchtung

- des Arbeitsbereichs: Schatten, Blendung, stroboskopische Wirkung
- bei Prüfungs-, Einstellungs-, Wartungsarbeiten

1.5. Handhabung

- Gefahren beim Montieren, Abmontieren, Verpacken und Lagern
- Probleme durch Gewicht und Form
- Hebemittel
 - befestigte oder anzubringende Zugriffshilfsmittel
 - adäquate Hebemittel

2. STEUERUNGEN

2.1. Funktionszuverlässigkeit

- Störungen
- mit positiver Aktion
- beabsichtigte Fehler unmöglich

2.2. Gestaltung, Anordnung und Bedienung

- Sichtbarkeit, Erkennbarkeit, Markierung
- Kohärenz zwischen Steuerbefehl und gesteuerter Aktion
- außerhalb gefährlichen Bereichs
- Gefahren der Bedienung
- Anzeige der befohlenen Aktion, falls Stellteil der Befehlseinrichtung mehrere Aktionen ermöglicht
- Form, Anordnung, Lauf und Widerstand des Stellteils
 - vereinbar mit gesteuerter Aktion
 - vereinbar mit ergonomischen Regeln
- Möglichkeit für den Geräteführer, vom Steuerplatz aus die Signale wahrzunehmen und die gefährlichen Bereiche zu überwachen, sonst Warnsignal vor jeglichem Ingangsetzen

2.3. Ingangsetzen

- kein Ingangsetzen oder Wiedereinschalten ohne beabsichtigte Aktion an einem Stellteil (ausgenommen mit zuverlässiger Ablaufsteuerung)
- (gegenseitige) Gefährdung der Geräteführer, falls mehrere Stellteile zum Ingangsetzen vorhanden

2.4. Stoppvorrichtungen

- Betriebsmäßiger Stopp: Vorrang vor Ingangsetzen
- Notausschalter
 - falls normale Stillsetzungszeit zu lang
 - kurze Stoppzeit - sichtbar, erreichbar, Bewegung
 - Blockierung - Entriegelung ohne Ingangsetzen
- Verkettete Einrichtungen: betriebsmäßige Stillsetzung und Notabschaltung sowohl für Gesamtvorrichtung als auch für vor- und nachgeschaltete Einrichtungen

2.5. Betriebsarten-Wahlschalter

- Verriegelung in jeder Stellung, falls Maschine nach mehreren Steuerungs- und Funktionsweisen einsetzbar
- Übereinstimmung jeder Position mit nur einem Steuermodus bzw. Funktionsniveau
- befugte Geräteführer
- falls Maschine mit neutralisierter Schutzvorrichtung funktionieren kann
 - keine automatische Steuerung
 - Steuerung durch Dauerbetätigung
 - eingeschränktes Funktionieren der beweglichen Teile

2.6. Energieversorgung, Steuerkreislauf

Gefährdung durch Unterbrechung, Wiederherstellung der Verbindung, Schwankungen, Ausfall

3. MECHANISCHE GEFAHREN

3.1. Standsicherheit

- Eigenstabilität: durch Form, Gewichtsverteilung, Schwerpunkt;
kein Kippen, Umstürzen, Verschieben möglich
- bei mangelnder Eigenstabilität: Befestigungsmittel
- Stürzen des Geräteführers

3.2. Bruchgefahr im Betrieb

- Maschinenteile, gegenseitige Verbindungen, Werkzeuge, Leitungen:
Festigkeit, Befestigung, Ermüdung, Alterung, Korrosion, Verschleiß
- Austausch von Teilen
- Schutz gegen Bruchstücke

3.3. Herauf- oder Herausschleudern von Gegenständen

- Schutzvorkehrungen
- gefährliche Gegenstände: bearbeitete Stücke, verwendete Werkstoffe,
Werkzeuge

3.4. Bewegliche Teile

- Sicherheitsorientierte Gestaltung
- oder Schutzvorrichtung zur Kontaktvermeidung

3.5. Schutz gegen Gefährdung durch bewegliche Teile

A. Bewegliche Übertragungselemente

- feste Schutzvorrichtungen (siehe 1.4.1.)
- oder - bewegliche Schutzvorrichtungen (siehe 1.4.2.)

B. Bewegliche Teile, die während des Arbeitsprozesses zum Einsatz gelangen

- (vorzugsweise) feste Schutzvorrichtungen (siehe 1.4.1.)
- oder - Sensorschutzvorrichtungen, Zweihandschaltungen usw. (siehe 1.4.3.)

- C. Bewegliche Teile, die zugänglich bleiben müssen
- feste Schutzvorrichtungen (siehe 1.4.1.), die den Zugang zu den nicht für die Arbeit zum Einsatz gelangenden Elementen verwehren
 - und - einstellbare Schutzvorrichtungen (siehe 1.4.4.), die den Zugang auf die zur Arbeitsausführung notwendigen Elemente beschränken

4. SCHUTZVORRICHTUNGEN

4.1. Feste Schutzvorrichtungen

- stabile Bauweise
- Positionsstabilität durch starke Befestigung
- zum Öffnen Werkzeug notwendig

4.2. Bewegliche Schutzvorrichtungen

- stabile Bauweise
- in geöffneter Stellung Verbindung mit Maschine
- geöffnete Stellung: ■ macht Ingangsetzen der beweglichen Teile unmöglich
■ bewirkt Stopp der beweglichen Teile

4.3. In das Steuersystem eingefügte Schutzvorrichtungen (Sensoreinrichtungen, Zueihandschaltungen usw.)

- Ingangsetzen der beweglichen Teile unmöglich
■ solange der Geräteführer sie erreichen kann
■ falls Schutzvorrichtung fehlt bzw. ausfällt
- ausreichende Entfernung der Schutzvorrichtungen, damit die beweglichen Teile zum Stillstand gekommen sind, bevor sie vom Geräteführer erreicht werden
- Einstellung mittels Werkzeug
- vermeiden, daß Schutzvorrichtungen von herausschleudernden Gegenständen getroffen werden

4.4. Einstellbare, den Zugang beschränkende Schutzvorrichtungen

- stabile Bauart
- (manuelles oder selbsttätiges) Anbringen
- Leichte Einstellung ohne Verwendung eines Werkzeugs
- Gefahr des Herausschleuderns
- Gefahren durch Schutzvorrichtungen selbst
- Behinderung der Sicht auf den Arbeitsbereich
- kein Demontieren während laufenden Herstellungs- und Wartungsarbeiten

5. SONSTIGE GEFAHREN

5.1. Oberflächen, Kanten, Ecken

Keine spitzen, scharfen oder rauen Teile

5.2. Elektrische Energie

Kontaktmöglichkeiten; Zustand der Kabel, Halterungen, Anschlußstellen, Verbindungen, Steckdosen, Isolierung, Sicherungen, Erdverbindungen, Schalter, Transformatoren

5.3. Statische Elektrizität

Ableitung

5.4. Hydraulische, pneumatische, thermische Energie

angemessene Werkstoffe für Leitungen, Schaltungen, Behältnisse

5.5. Extremtemperaturen

- Teile und Werkstoffe
- Maßnahmen: ■ zur Kontaktvermeidung
■ zur Gewährleistung, daß Abstand gewahrt wird

5.6. Brand

- Maßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahr: Maschinen, Gase, Flüssigkeiten, Stäube, Dämpfe, sonstige verwendete oder hergestellte Stoffe
- Bekämpfungsmaßnahmen

5.7. Explosion

- Eigenschaften der Maschine im Hinblick auf den Einsatz in explosibler Atmosphäre
- Explosible Atmosphäre in der Maschine und um die Maschine: von der Maschine erzeugte Stäube, Gase, Dämpfe, Abfälle
- Eigenschaften der elektrischen Installationen, die Bestandteil der Maschine sind, im Verhältnis zur explosiblen Atmosphäre

5.8. Lärm

- Maschinenlärmission
- Gegebenheiten am Arbeitsplatz

5.9. Vibrationen

- vertretbares/zulässiges Niveau

5.10 Strahlungen

- Elektromagnetische, ionisierende und sonstige
- zulässiges/vertretbares Niveau

5.11 Verschiedene Emissionen

- Gase, Flüssigkeiten, Stäube, Dämpfe und sonstige Abfälle
- Auffangen bzw. Absaugen möglichst nahe an der Emissionsquelle
- Beseitigung

6. INSTANDHALTUNG

6.1. Wartung

- Einstell-, Schmier- und Wartungspunkte: außerhalb der gefährlichen Bereiche - Durchführung bei Stillstand bzw. gefahrenlose Durchführung
- für problemloses Montieren bzw. Demontieren: Angaben auf den betreffenden gefährlichen Teilen
- Vermeidung falscher Anschlüsse (Energieübertragungsleitungen und Bewegungsübertragungsleitungen bei Flüssigkeitsgetrieben) durch Konstruktion oder Angaben

6.2. Zugangsmöglichkeiten für Einstellung und Wartung

- Plattformen, Treppen, Leitern, Laufbrücken: Abmessungen, gleit-sichere Oberflächen
- Stürze von Personen bzw. Herabfallen von Gegenständen: Griffe, Geländer, Leisten

6.3. Trennung von den Energiequellen

- Trennung der Maschine von jeder Energiequelle
- ständige Trennung von den Energiequellen: Verriegelung

7. ANGABEN

7.1. Warneinrichtungen

- eindeutig und leicht wahrnehmbar
- überprüfbare Funktionsbereitschaft
- Sicherheitsfarben und -kennzeichen

7.2. Kennzeichnung von potentiellen Gefahren

- Lokalisierung von Gefahrenquellen
- gefährdete Personen
- notwendige Kennzeichnungen
- Formen - Farben - Symbole - Verständlichkeit

7.3. Markierung

- unerläßliche Angaben: Funktionsweise, sicherheitsrelevante Hinweise
- sichtbar und unauslöschlich

7.4. Betriebsanleitung

- verständliche
und
- umfassende Angaben

B. ERGONOMISCHE GRUNDSÄTZE FÜR MASCHINEN

1. Informationsdarstellung

- Gesamtübersicht des Geräteführers über alle sicherheitsrelevanten Angaben
- Anpassung der Art der Anzeige an den Bedarf des Benutzers
- Eindeutiges visuelles Erkennen der angezeigten Information
- Zur Wartung und zu Versuchen dienende Instrumente außerhalb des normalen Gesichtsfelds
- Wichtigste Instrumente (Benutzungsfrequenz - Lesefehlerkonsequenzen) innerhalb des optimalen Blickfelds
- Störanzeige für wesentliche Daten
- Übereinstimmung der jeweiligen Maschinen und der Anordnung der Anzeigentafeln bei Mehrfachanzeigen

2. Befehlssteuerung

- Kompatibilität von Steuerart und Funktion
- Geschwindigkeit und Genauigkeit der Steuerbefehle im Verhältnis zu den Fähigkeiten der Benutzer
- Eindeutige Identifizierung der Steuerfunktionen zwecks Vermeidung von Verwechslungen
- Schutz gegen unbeabsichtigtes Betätigen der für die sichere Benutzung wesentlichen Steuerteile
- Möglichkeit einer raschen Korrektur eines Steuersystemfehlers
- Anpassung der Trennung der Steuerteile an die Fähigkeiten der Bediener unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ggf. persönliche Schutzmittel getragen werden müssen
- Kompatibilität der Steuerteile (Umfang - Anordnung - Widerstand - Trägheit) mit den körperlichen Merkmalen der Benutzer; ggf. Beeinflussung durch persönliche Schutzmittel
- Zentrale Position der Befehlseinrichtung unterhalb des optimalen Anzeigenbereichs

3. Mentale Beanspruchung und Ermüdung

- Mentale Belastung, Aufmerksamkeit, sensorische Deprivation und Isolierung infolge der Betätigung der Maschine
- Lärm: Störgeräusche
Geräusche, die die Sprachverständlichkeit und die Signalwahrnehmung beeinträchtigen
- Vibrationen: Vibrationspegel und Behinderung in visueller oder manueller Hinsicht

4. Körperliche Beanspruchung

- Kompatibilität von Arbeitsraum und Körperhaltungen mit körperlichen Merkmalen der Geräteführer
- Anpassung des Arbeitstempos der Maschinen an die physiologischen Fähigkeiten der Benutzer

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

- B 6482: Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- A 2510: Ausschüsse, deren Konsultierung obligatorisch ist.
- A 2513: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

2. Rechtsgrundlage

- a) Artikel 118A des EWG-Vertrags.
- b) Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM (87) 520) und Entschließung des Rates 88/C 28/01 vom 21.12.1987, ABL. C 28 vom 03.02.1988).
- c) Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts (KOM 85 (310) endg.).
- d) Entschließung des Rates vom 07.05.1985 (ABL. C 136 vom 04.06.1985) über eine neue Konzeption.

3. Vorschlag für eine Einstufung der Ausgaben als obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

4.1. Beschreibung

4.1.1. Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- Einführung einer "sozialen Komponente" in Zusammenhang mit mehreren Richtlinien zur technischen Harmonisierung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts für Arbeitsmittel.
- Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer beim Einsatz von Arbeitsmitteln.

4.1.2. Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen).

4.1.2.1. Der Vorschlag kann angepaßt und ergänzt werden, insbesondere in den Anhängen, um

- Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in bezug auf Arbeitsmittel zu verdeutlichen und zu erweitern;

- die sozialen Aspekte in jede mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in bezug auf Arbeitsmittel in Zusammenhang stehende Richtlinie "Technische Harmonisierung - Binnenmarkt" einzubringen, ohne daß jedesmal eine ganz neue Richtlinie für die "soziale Komponente" ausgearbeitet werden müßte.

4.1.2.2. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Inkraftsetzen der Richtlinie mitteilen und Implementierungsberichte übermitteln.

4.1.2.3. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung von flankierenden Maßnahmen und administrativen Aufgaben vor.

4.2. Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1.); eine ausführliche Aufstellung folgt in Ziffer 5.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1. Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind:

- a) Überwachung der Anwendung der Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten,
- b) Überarbeitung der Anhänge und Hinzufügen neuer Anhänge,
- c) Anhörung von Sachverständigen,
- d) Arbeiten eines Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt,
- e) Anhörung des Beratenden Ausschusses für Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

5.2. Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 5.1. ergebenden Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich um

- Studien- und/oder sonstige Dienstleistungsverträge für
 - den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie ergeben,
 - die Untersuchung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme sowie die Ausarbeitung neuer Anhänge zur Richtlinie;
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen;
- Kosten der Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt;
- Kosten der Anhörung des Beratenden Ausschusses für Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

5.3. Berechnung der Ausgaben

- Da man bislang nur weiß, welche Art von flankierenden Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

- Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mannmonat" (gegenwärtig 5 000 ECU).

Die Ausgaben werden sich über mehrere Jahre erstrecken und progressiv erhöhen. Bei den unter Ziffer 6.1. angegebenen Beträgen handelt es sich um globale Schätzungen.

6. Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel

6.1. Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen:

Posten B 6482: .

	CE (ECU)	CP (ECU)
1988	100.000	100.000
1989	400.000	400.000
1990	500.000	500.000
1991	600.000	600.000
1992	<u>700.000</u>	<u>700.000</u>
Gesamtsumme	2.300.000	2.300.000

Posten A 2510:

1988	--	--
1989	20.000	20.000
1990	35.000	35.000
1991	40.000	40.000
1992	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>
Gesamtsumme	135.000	135.000

Posten A 2513:

1988	--	--
1989	10.000	10.000
1990	10.000	10.000
1991	10.000	10.000
1992	<u>10.000</u>	<u>10.000</u>
Gesamtsumme	40.000	40.000

6.2. Auf den Gemeinschaftshaushalt entfallender Anteil an der Finanzierung (in %)

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Arbeiten wird die Kommission zu 100 % finanzieren.

7. Bemerkungen

Keine.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel

8.1. Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1989 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung.

Diese Mittel müssen entweder durch Ausgabenumschichtungen innerhalb der GD V oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens beschafft werden.

8.2. Für das Personal erforderliche Mittel

Die ab 1989 erforderlichen Mittel werden auf jährlich 240 000 ECU veranschlagt.

Formblatt

zu den Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

=====

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ...).

1. Hauptgegenstand des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer durch den sicheren Einsatz der Arbeitsmittel.
2. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates findet auf alle Unternehmen in der Gemeinschaft, also auch auf alle Klein- und Mittelbetriebe, Anwendung.
3. Die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden einzelstaatlichen Bestimmungen legen den Unternehmen eine Reihe Verpflichtungen auf.

Maschinen, die erstmals innerhalb der Gemeinschaft auf den Markt gebracht werden, müssen in bezug auf Sicherheit der Richtlinie des Rates über die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten für Maschinen entsprechen. Für bereits vorhandene Maschinen sieht diese Richtlinie eine zusätzliche Frist vor.

Insgesamt gesehen ist das Hauptziel dieser Verpflichtungen die Verbesserung der Sicherheit in den Unternehmen und eine sich daraus ergebende wesentliche Senkung der Kosten für die Gesellschaft.

Die zur Orientierung dienenden Anlagen enthalten Hinweise für die Arbeitgeber sowie für die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter, um die Sicherheit der Arbeitsmittel im Rahmen des Möglichen zu verbessern.

4. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, die in großen Zügen erläutert sind, damit, zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, die Arbeitsmittel in der Weise eingesetzt werden, daß sie den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleisten. Die Unternehmen haben ihre Arbeitsmittel unter diesem Aspekt zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung deren Sicherheit zu ergreifen, um auf diese Weise eine vorhersehbare Verringerung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu erzielen.
5. Zwar schreibt der Vorschlag den Klein- und Mittelbetrieben im Vergleich zu größeren Unternehmen keine besonderen Auflagen vor, diese Betriebe könnten jedoch durch eine strenge Anwendung der verschiedenen Teile des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Daher können bestimmte Verpflichtungen je nach Größe und Geschäftstätigkeit des Betriebs sowie nach der Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer leicht abgewandelt werden.

Bei dem Konzept "soweit dies in der Praxis vertretbar ist" werden die sozioökonomischen Faktoren mit berücksichtigt."

Besondere Anstrengungen sind im Rahmen des Möglichen erforderlich, um den Klein- und Mittelbetrieben zur Seite zu stehen, indem ihnen für die Arbeitnehmer bestimmte Betriebsanleitungen für die Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz müßte es den Unternehmen ermöglichen, durch eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ohne negative Auswirkungen für die Beschäftigung effizienter zu arbeiten.

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Maßnahmen kommen den Arbeitgebern zugute, da sie eine Verringerung der Ausfallzeiten bewirken.

7. Der Richtlinienvorschlag war Gegenstand einer eingehenden Anhörung und einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (eingesetzt durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.6.1974 - ABl. 1985 vom 09.07.1974), die bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags berücksichtigt wurde. In diesem dreigliedrigen Beratenden Ausschuss sind die verschiedenen Interessen der Arbeitgeber vertreten.

In Anbetracht der Bedeutung, die die Kommission der mit der Vollerfüllung des Binnenmarktes einhergehenden sozialen Komponente beimißt, hat die Kommission diesen Richtlinienvorschlag im Anschluß an die Vorlage ihres Arbeitsprogramms in den Bereichen der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz am 23. Oktober 1987 im Dringlichkeitsverfahren ausgearbeitet. Zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie wird in Artikel 3 eine zusätzliche Frist von fünf Jahren nach der für den 1. Januar 1990 vorgesehenen Inkraftsetzung der Richtlinie eingeräumt, um die Anpassung der vorhandenen Arbeitsmittel zu ermöglichen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer

KOM(88) 75 endg.; Ratsdok. 5211/88

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln zu erlassen. Die Mindestvorschriften sollen dazu beitragen, die Arbeitsschutzforderungen in der Europäischen Gemeinschaft auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu harmonisieren und damit auch Wettbewerbsnachteile auszugleichen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:
 - Der Begriff der "Arbeitsmittel" sollte weiter gefaßt werden. Es sollte klargestellt werden, daß zu den Arbeitsmitteln nicht nur die Arbeitseinrichtungen gehören, die benutzt werden, um damit aktive Arbeit zu leisten (z. B. Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Beförderungsmittel), sondern auch die Einrichtungen, die sonst zur Arbeitsleistung erforderlich sind (z. B. Arbeitsstühle, Arbeitstische, Beleuchtungseinrichtungen).

...

- In Artikel 4 Nr. 4 a sollte klargestellt werden, daß zu dem Begriff "Steuerung" die Auswahl und die Beschaffung von Arbeitsmitteln gehören.
- In Artikel 6 sollte klargestellt werden, daß die betroffenen Arbeitnehmer nicht gehört zu werden brauchen, wenn die Arbeitnehmervertretung eingeschaltet wird.
- Da das Arbeitsverhältnis eine gegenseitige Rücksichtnahme verlangt, sollten die Arbeitnehmer die Einschaltung der Arbeitsschutzbehörden erst dann beantragen können, wenn Beschwerden bei den betrieblichen Aufsichtsorganen und den Arbeitnehmervertretern erfolglos geblieben sind.
- Der Anhang II der Richtlinie enthält auch Forderungen an die Beschaffenheit von Maschinen. Diese Forderungen sollten ausschließlich zum Gegenstand der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (BR-Drs. 57/88) gemacht werden. Die Richtlinie sollte sich auf Forderungen beschränken, die die richtige Auswahl der Maschinen unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber gewählten Arbeitsverfahren betreffen.
- In die Richtlinie sollten auch Vorschriften aufgenommen werden über die Verpflichtung des Arbeitgebers, in bestimmten Fällen Betriebsanweisungen aufzustellen.
- Soweit es sich um besonders gefährliche Maschinen handelt, sollten auch Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für Jugendliche, Mütter oder sonst schutzbedürftige Personen begründet werden.